

über dem Schuldner in marktüblicher Höhe festzulegen. Dem Schuldner wird ein Kündigungsrecht eingeräumt. Die bis zum 30. Juni 1990 vereinbarten Sicherheiten bleiben erhalten. Die Kreditvertragspartner können weiterhin Sicherheiten vereinbaren.

(2) Die Festlegung im Absatz 1 gilt auch für die Anordnung Nr. 4 vom 22. Juni 1964 über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter (GBL II Nr. 67 S. 610) mit Ausnahme der beiden letzten Sätze.

#### § 15

(1) Folgende Rechtsvorschriften oder Teile von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Zahlungsverkehrs werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 13. Oktober 1983 über die Regelung des Zahlungsverkehrs — Zahlungsverkehrs-Verordnung — (GBL I Nr. 30 S. 293);
2. Anordnung vom 3. September 1964 über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen im Akkreditivverfahren — Akkreditiv-Anordnung — (GBL II Nr. 93 S. 769);
3. Anordnung vom 18. Mai 1978 über die Verrechnung von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen im Überweisungsverfahren — Überweisungs-Anordnung — (GBL I Nr. 16 S. 186);
4. Anordnung vom 5. Januar 1979 über die Durchführung des Reisescheckverkehrs (GBL I Nr. 4 S. 48);
5. Anordnung vom 6. Dezember 1984 über die Durchführung des zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs (GBL I Nr. 37 S. 449);
6. Anordnung vom 23. Juli 1985 über die Berechnung von Gebühren für geldwirtschaftliche Leistungen der Geld- und Kreditinstitute im Zahlungsverkehr und bei der Kontoführung — Gebühren-Anordnung Geld- und Kreditinstitute — (Sonderdruck Nr. 1258 des Gesetzblattes);
7. § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 12. Mai 1970 über die Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung im Zahlungsverkehr — Codierung des Zahlungsgrundes — (GBL II Nr. 43 S. 317);
8. Anordnung vom 24. Juni 1970 über Allgemeine Geschäftsbedingungen der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe für die Kontoführung und für die Durchführung des Kassen-, Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs — Geschäftsbedingungen der Genossenschaftsbanken für Handwerk und Gewerbe — (GBL II Nr. 61 S. 451).

(2) Nachstehende Rechtsvorschriften werden mit folgender Maßgabe aufgehoben:

1. Anordnung vom 25. November 1975 über den Scheckverkehr (GBL I Nr. 47 S. 760). Die in Ziffer 6 b) der Bedingungen für den Scheckverkehr — Anlage zu vorstehender Anordnung — getroffenen Festlegungen zum freizügigen Scheckverkehr behalten bis zum 31. Dezember 1990 Gültigkeit.
2. Anordnung vom 11. September 1981 über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten im Abbuchungsverfahren — Abbuchungs-Anordnung — (GBL I Nr. 28 S. 343). Betriebe, Einrichtungen und Organisationen, denen schriftliche Einwilligungen der Zahlungspflichtigen zum Einzug von Geldforderungen (Einzugsermächtigungen) vorliegen, sind berechtigt, auf der Grundlage von Vereinbarungen mit ihrem kontoführenden Kreditinstitut dieses Verfahren auch künftig anzuwenden.

Das kontoführende Kreditinstitut nimmt eine sofortige Rückverrechnung eingezogener Geldverbindlichkeiten vor, wenn ihm der Zahlungspflichtige innerhalb von 6 Wochen

nach dem Tag der Abbuchung schriftlich erklärt, daß diese unberechtigt war.

Die Zahlungspflichtigen können ihre Einzugsermächtigung jederzeit schriftlich widerrufen.

3. Anordnung vom 13. Oktober 1983 über das Lastschriftverfahren — Lastschrift-Anordnung — (GBL I Nr. 30 S. 296) und Anordnung Nr. 2 vom 3. Dezember 1987 über das Lastschriftverfahren — 2. Lastschrift-Anordnung — (GBL I Nr. 31 S. 312). Die Betriebe, die auf der Grundlage der Lastschrift-Anordnungen bzw. anderer Rechtsvorschriften bisher ermächtigt waren, Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen im Lastschriftverfahren einzuziehen bzw. die die Anwendung dieses Verfahrens in Wirtschaftsverträgen vereinbart haben, können das Lastschriftverfahren noch bis 31. Dezember 1990 anwenden, vorausgesetzt, die Zahlungspartner haben bis dahin nicht die Anwendung eines anderen Zahlungsverfahrens vereinbart. Zahlungspflichtige können künftig derartige Zahlungen im Lastschriftverfahren leisten, wenn sie dem Zahlungsempfänger eine schriftliche Ermächtigung zum Einzug seiner Forderungen (Einzugsermächtigung) erteilen oder ihr Kreditinstitut schriftlich beauftragen, zugunsten eines bestimmten Zahlungsempfängers bestimmte Beträge von ihrem Konto abzubuchen.
4. Anordnung vom 13. Oktober 1983 über die Fälligkeit von Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen — Fälligkeits-Anordnung — (GBL I Nr. 30 S. 298) und Anordnung Nr. 2 vom 3. Dezember 1987 über die Fälligkeit von Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen — 2. Fälligkeits-Anordnung — (GBL I Nr. 31 S. 313). Für Wirtschaftsverträge, die vor dem 1. Juli 1990 abgeschlossen wurden, gilt der bisherige Verspätungszinssatz von 18 % P-a. bis 30. September 1990.

#### § 16

(1) Folgende Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Sparens werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Einführung des Inhabersparbuches (GBL Nr. 23 S. 224);
2. Anordnung vom 15. Dezember 1970 über die Festsetzung eines einheitlichen Zinssatzes für Spareinlagen (GBL II Nr. 99 S. 723);
3. Anordnung vom 15. Dezember 1988 über Sparguthaben aus Entschädigungsleistungen (GBL I Nr. 30 S. 357).

(2) Nachstehende Rechtsvorschriften werden mit folgender Maßgabe aufgehoben:

1. Verordnung vom 26. April 1962 über das Inhabersparbuch (GBL II Nr. 30 S. 279)  
Die mit der Währungsunion umgestellten noch bestehenden Inhabersparbücher können bis zum 31. Dezember 1990 in auf den Namen lautende Sparbücher umgewandelt werden. Nach diesem Termin verlieren Inhabersparbücher ihre Gültigkeit.
2. Anordnung vom 28. Oktober 1975 über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR (GBL I Nr. 43 S. 705)

Für Spareinlagen auf Spargirokonten und Sparkonten, die vor dem 1. Juli 1990 eingezahlt sind, findet die Anordnung weiterhin bis zum 31.12.1990 Anwendung. Neue Spargiro- und Sparkonten werden ab 1. Juli 1990 auf der Grundlage dieser Anordnung nicht mehr eröffnet. Mit Wirkung ab 1. Juli 1990 treten folgende Bestimmungen der genannten Anordnung außer Kraft:

§ 1 Absätze 3 und 4, § 3 Absatz 2, § 13 Absatz 3 Satz 4, § 16 Absatz 2 Satz 4 sowie § 8 Absatz 6 in der Fassung des § 7 der Anordnung vom 7. Juli 1987 über die Bedingungen für die Nutzung der Geldkarte der Geld- und Kreditinstitute der DDR — Geld-Karten-Anordnung — (Sonderdruck Nr. 1281 rfc *Gesetzblattes*)